

## 778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz — FSVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 533/1979, BGBl. Nr. 588/1980, BGBl. Nr. 591/1981 und BGBl. Nr. 487/1984 wird geändert wie folgt:

Für Personen, die gemäß § 16 Z 2 des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit worden sind, gilt diese Befreiung über Antrag mit Wirkung ab 1. Jänner 1986 als eine solche gemäß § 16 Z 1 des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes, wenn die hiefür vorgesehenen Voraussetzungen am 1. Jänner 1979 erfüllt gewesen sind und der Antrag bis 31. Dezember 1986 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird.

### Artikel II

Art. II Abs. 2 letzter Satz der 4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 487/1984, lautet:

„Die Befreiung gemäß Abs. 1 und die Erstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen, wenn vor ihrer Geltendmachung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und die aufgrund einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger entrichteten Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren.“

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung des Art. II rückwirkend mit 1. Jänner 1985, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

### Artikel IV

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## VORBLATT

**Problem und Ziel:**

Realisierung eines Anliegens der Österreichischen Ärztekammer und Klarstellung im Zusammenhang mit einer Gesetzesbestimmung.

**Lösung:**

Besserstellung der Versicherten in Einzelfällen und Erleichterung der Vollziehung des Gesetzes.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Für die Sozialversicherung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Demnach enthält das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz im wesentlichen nur Sonderbestimmungen, die abweichend von den Regelungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes auf die besonderen Bedürfnisse der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen Bedacht nehmen. Im Bereich des FSVG wird daher — von wenigen Ausnahmen abgesehen — allen jenen Änderungen Geltung zukommen, die im gleichzeitig versendeten Entwurf einer 10. Novelle zum GSVG vorgeschlagen werden.

Der vorliegende Novellenentwurf beschränkt sich demnach lediglich auf die Verwirklichung eines Anliegens der Österreichischen Ärztekammer und auf eine Klarstellung zu einer Änderung, die in der vorangegangenen 4. Novelle zum FSVG Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

### Zu Art. I:

Bei der Beschlußfassung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, wurde bezüglich der Abgrenzung des Versichertenkreises darauf Bedacht genommen, daß Personen entweder wegen Vollendung eines bestimmten Lebensalters oder wegen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG der neu zu schaffenden Versichertengemeinschaft nicht mehr angehören sollen, sofern sie dies wünschen. Es wurde daher eine Befreiungsmöglichkeit über Antrag vorgesehen, die nach § 16 Z 1 FSVG wegen Vollendung des 50. Lebensjahres oder gemäß § 16 Z 2 FSVG wegen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG in Anspruch genommen werden konnte. Im Gegensatz zur unbefristeten Befreiung aus dem Grunde der Vollendung des angeführten Lebensalters galt eine Befreiung gemäß § 16 Z 2 FSVG allerdings nur für die Dauer der freiwilligen Versicherung.

Die Österreichische Ärztekammer verlangt seit einiger Zeit und insbesondere im Zusammenhang mit der Pensionsreform eine Änderung der Rechtslage im Bereich des FSVG, die jenen Personen, die seinerzeit eine Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 16 Z 2 FSVG erwirkt hatten, die Möglichkeit einräumen sollte, diese Befreiung in eine solche nach § 16 Z 1 FSVG umzuwandeln, sofern sie seinerzeit auch die Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres erfüllt hatten.

Vom Standpunkt der Sozialversicherung könnte diesem Anliegen Rechnung getragen werden, zumal mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag ohnedies nur jene Personen in die Lage versetzt werden sollen, ihren ursprünglichen Befreiungsantrag mit Wirkung ab 1. Jänner 1986 zu korrigieren, die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung eine Befreiung wegen Vollendung des 50. Lebensjahres hätten erwirken können.

### Zu Art. II:

Anläßlich der Vollziehung des Art. II Abs. 2 der 4. Novelle zum FSVG, BGBl. Nr. 487/1984, sind Zweifel in der Richtung aufgetreten, ob in jenen Fällen, in denen wegen einer Leistungsgewährung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Beitragserstattung ausgeschlossen ist, dennoch eine Befreiung von der Pflichtversicherung zulässig wäre. Um diese Zweifel zu beseitigen soll, der Absicht des Gesetzgebers folgend, wie sie im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) zum Ausdruck gebracht wurde, eine Befreiung dann nicht in Betracht kommen, wenn aus der Versicherung bereits eine Pensionsleistung gewährt wurde, in der auch die zur Pensionsversicherung nach dem FSVG geleisteten Beiträge von Einfluß waren, sodaß aus diesen Gründen eine Beitragserstattung ausgeschlossen ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Änderung rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden.